



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb

“Stadthallen Flörsheim am Main – Eigenbetrieb der Stadt Flörsheim am Main”

(in der Fassung des VI. Nachtrages vom 05.05.2011)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb “Stadthallen Flörsheim am Main – Eigenbetrieb der Stadt Flörsheim am Main”

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154, GVBl. II. S. 331 - 336), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08. März 2011 (GVBl. I S. 153, 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 05.05.2011 folgende Betriebssatzung (VI. Nachtrag) für den Eigenbetrieb „Stadthallen Flörsheim am Main – Eigenbetrieb der Stadt Flörsheim am Main“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Stadthalle Flörsheim, die Goldbornhalle, die Weilbachhalle, der Flörsheimer Keller sowie der Güterschuppen am Flörsheimer Bahnhof werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Errichtung und der Betrieb der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen und Einrichtungen ähnlicher Art.
3. Der Eigenbetrieb ist weiterhin berechtigt, eine Beteiligung bei der MTR -Main-Taunus-Recycling GmbH - und auch sonstige Beteiligungen zu halten.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

“Stadthallen Flörsheim am Main – Eigenbetrieb der Stadt Flörsheim am Main”

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

1. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
2. Der Betriebsleitung obliegen die sich aus § 4 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 4 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrates unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen “Im Auftrag”.

2. Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
3. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main zu veröffentlichen.

§ 5 Zusammensetzung der Betriebskommission¹

1. Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
2. Der Betriebskommission gehören an:
 - 1.0 Acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.
 - 2.1 Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates.
 - 2.2 Zwei weitere Mitglieder des Magistrates.

Das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrates muss dem Personenkreis unter 2.1 oder 2.2 angehören.

 - 3.0 Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
3. Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig.

Sie ist weiter zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 v. H. des Stammkapitals übersteigt, sowie für die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit sie nicht im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigen.

§ 6 Stadtverordnetenversammlung

Der Stadtverordnetenversammlung obliegen die sich aus § 5 EigBGes ergebenden Aufgaben. Sie ist weiterhin zuständig für die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, sowie Darlehnshingaben und Schenkungen, die im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigen.

¹ § 5 Abs. 2 Ziffer 1.0 in der Fassung des VI. Nachtrages zur Betriebssatzung vom 05.05.2011

§ 7 Magistrat

1. Dem Magistrat obliegen die sich aus § 8 EigBGes ergebenden Aufgaben.
2. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 8 Personalangelegenheiten

1. Der Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission als Bedienstete der Stadt angestellt, befördert und entlassen.
2. Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

500.000,00 EURO

(in Worten: fünfhunderttausend EURO)

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 11 Kassenwirtschaft

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse wahrgenommen.

§ 12 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung.

§ 13 Rechenschaft

1. Gemäß § 26 EigBGes hat der Betriebsleiter den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

2. Der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Jahresabschluss, ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich bekanntzumachen. Der Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht werden nicht veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des VI. Nachtrages tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim am Main, 05.05.2011

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister